

FAQ – Frequently Asked Questions

Grenzübertritte

(Stand 15.05.2020, 17.00 Uhr, **neue Vorschriften in gelber Markierung**)

Was gilt es bei der Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit COVID-19 zu beachten?

Bei der Einreise aus Nachbarstaaten nach Österreich ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Ein ärztliches Zeugnis, das lediglich einen „guten Gesundheitszustand“ nachweist, aber keinen negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2, ist für eine Einreise nicht ausreichend. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.

Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, oder ihren Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz), oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, dürfen auch ohne ein ärztliches Zeugnis einreisen, wenn sie sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenen Unterschrift bestätigen. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-Cov-2 negativ ist, kann die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne beendet werden.

Weiters ist es österreichischen Staatsbürgern sowie Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen, oder die über eine aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen ausgestellte Behandlungszusage einer österreichischen Krankenanstalt verfügen, erlaubt, nach Österreich einzureisen, wenn dies zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.

Für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich ist die Wiedereinreise nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in einem Nachbarstaat zulässig. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.

Ausgenommen von dieser Regelung sind der Güterverkehr und der gewerbliche Verkehr (mit Ausnahme der gewerblichen Personenbeförderung), Repatriierungsfahrten, die Begleitperson nach § 3a der Verordnung sowie der Pendler-Berufsverkehr. Weiters ist unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis oder zwingenden Gründen der Tierversorgung im Einzelfall, welche bei der Kontrolle glaubhaft zu machen sind, eine Einreise erlaubt.

Auch die Gemeinde Mittelberg (Kleinwalsertal) ist von den Einreisebeschränkungen ausgenommen. Damit ist Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Mittelberg die Einreise nach Österreich über Deutschland möglich.

Wo erhalte ich das Formular „Erklärung zur Ein- bzw. Durchreise“?

Das Formular „Erklärung zur Ein- bzw. Durchreise“ ist zu verwenden, wenn eine Einreise nicht unter eine Ausnahmeregelung fällt und entsprechend den unter dem Punkt „Was gilt es bei der Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit COVID-19 zu beachten?“ eine 14-tägige Heimquarantäne verpflichtend anzutreten ist.

Erfolgt lediglich eine Durchreise ohne Zwischenstopp durch Österreich ist ebenfalls das Formular „Erklärung zur Ein- bzw. Durchreise“ zu verwenden.

Das Formular steht unter folgenden Links auf den Homepages des Landes Vorarlberg sowie den Bezirkshauptmannschaften zum Download bereit:

www.vorarlberg.at/corona

www.vorarlberg.at/bezirkshauptmannschaften

Wer fällt unter den Pendler-Berufsverkehr?

Als Pendler gelten berufstätige Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Nachbarstaat haben und daher zum Zweck der Erbringung ihrer Arbeits- oder anderweitigen Dienstleistung in Österreich nicht nur die Grenze ihrer Wohngemeinde, sondern auch die österreichische Binnengrenze regelmäßig überschreiten müssen.

Es wird nicht darauf abgestellt, dass der betreffende Erwerbstätige abhängig beschäftigt ist. Erfasst sind daher auch Einzelunternehmer und andere Selbständige mit Sitz in einem Nachbarstaat, die in Österreich eine (weitere) Betriebsstätte unterhalten, die sie regelmäßig aufsuchen, oder regelmäßig Dienstleistungen an in Österreich ansässige Kunden vor Ort erbringen.

Es wird auch nicht darauf abgestellt, dass es sich um eine regelmäßige oder zeitlich unbefristete Tätigkeit handelt. Erfasst können daher z.B. auch Personen sein, die zur Erbringung einer (umfangreichen) Werkleistung im Inland zwar nur während eines abgegrenzten Zeitraums, innerhalb desselben aber mehrmals und regelmäßig die Grenze überschreiten müssen.

Es dürfte nicht darauf ankommen, dass die Binnengrenze täglich oder in kurzen Abständen überschritten wird. Daher sind z.B. auch Personen erfasst, die nach Überschreitung der Grenze nach Österreich über mehrere Tage hinweg im Inland durchgehend ihre Arbeitsleistung erbringen und daher auch hier übernachten (z.B. Altenpfleger, Erntehelfer oder auch Monteure), sofern sie im Zeitverlauf regelmäßig an ihren Wohnort im Nachbarstaat zurückkehren.

Schüler und Studenten gelten ebenfalls als Pendler. Dies ist bei der Kontrolle durch Mitführen eines geeigneten Nachweises (zB. Schulbesuchsbestätigung, Schülerschein, Studentenausweis) nachzuweisen.

Zu welchen Voraussetzungen darf Pflege- und Gesundheitspersonal nach Österreich einreisen?

Pflege- und Gesundheitspersonal, welches im Bus- oder Schienenverkehr einreist, darf dies sofern der Zug ohne weitere planmäßige Haltestellen vom Ausgangsbahnhof zum inländischen Endbahnhof geführt wird oder der Bus direkt vom Ausgangspunkt zum Endpunkt ohne weiteren planmäßigen Halt fährt. Diese Personen sind nach der Einreise nach Österreich verpflichtet, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten. Ein währenddessen durchgeführter negativer molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 kann die Heimquarantäne beenden.

Die Verordnung über die Maßnahmen bei der Einreise, BGBl. Nr. 87/2020 idgF, ist auf den Pendler-Berufsverkehr nicht anwendbar. Dies bedeutet, dass Pflege- und Gesundheitspersonal, welches in einem Nachbarstaat wohnhaft ist im Rahmen des Pendler-Berufsverkehrs ohne Einschränkungen nach Österreich einreisen darf, sofern diese nicht in Gruppen im Bus- oder Schienenverkehr einreisen.

Bitte beachten Sie: Um das Risiko für eine SARS-CoV-2 Ansteckung möglichst gering zu halten empfiehlt die Landessanitätsdirektion und die Abteilung Soziales und Integration, zwei negative Testergebnisse. Für die Testmöglichkeiten werden entsprechende Ersatzquartiere für die Betreuungspersonen im Pflege- und Gesundheitsbereich bereitgestellt.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.vorarlberg.at/betreuung24h

Darf ich aus einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) kommend ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in Österreich mein Kind, das in Vorarlberg die Schule besucht, mit dem Auto zur Schule bringen bzw. wieder von dort abholen?

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis ist eine Einreise nach Österreich erlaubt. Unterliegt ein Schüler der Schulpflicht und kann dieser alleine nicht in die Schule gelangen (zB. er ist minderjährig, es gibt keine Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel) ist es zulässig, dass eine obsorgeberechtigte Person das Kind in die Schule bringt und auch wieder abholt. Dies ist an der Grenze glaubhaft zu machen. Beispielsweise mit einer Schulbesuchsbestätigung oder einem Schülerschein des Kindes und einer Wohnsitzbestätigung im Nachbarstaat.

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen in die Nachbarstaaten wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Darf ich als in Österreich wohnhafter mein Kind, das in einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) die Schule besucht, mit dem Auto in die Schule bringen bzw. von dort wieder abholen?

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen in die Nachbarstaaten wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis ist eine Wiedereinreise nach Österreich erlaubt. Unterliegt ein Schüler der Schulpflicht und kann dieser alleine nicht in die

Schule gelangen (zB. er ist minderjährig, es gibt keine Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel) ist es zulässig, dass eine obsorgeberechtigte Person das Kind in die Schule bringt und wieder abholt. Dies ist an der Grenze glaubhaft zu machen. Beispielsweise mit einer Schulbesuchsbestätigung oder einem Schülerschein des Kindes und einer Wohnsitzbestätigung.

Darf ich aus einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) kommend ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in Österreich mein Kind, das in Vorarlberg eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht, mit dem Auto zu dieser bringen bzw. wieder von dort abholen?

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis ist eine Einreise nach Österreich erlaubt. Muss ein Kind betreut werden und ist dies nicht anders möglich, ist es zulässig, dass eine obsorgeberechtigte Person das Kind in die Kinderbetreuungseinrichtung bringt und auch wieder abholt. Dies ist an der Grenze glaubhaft zu machen. Beispielsweise mit einem Betreuungsnachweis der Einrichtung und Wohnsitzbestätigung im Nachbarstaat.

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen in die Nachbarstaaten wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Darf mein Lebenspartner der in einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) wohnhaft ist, mich in Österreich besuchen kommen?

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis ist eine Einreise nach Österreich erlaubt. Es dürfen daher Ehe- oder Lebenspartner nach Österreich einreisen, um den Partner zu besuchen. Die Vornahme von Einkäufen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in Österreich ist nicht erlaubt bzw. kein berücksichtigungswürdiger Grund im familiären Kreis. Die Lebenspartnerschaft muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden. Der berücksichtigungswürdige Grund kann beispielsweise durch Vorlage einer Heiratsurkunde, einer Urkunde über die Verpartnerung oder eines Nachweises über einen gemeinsamen Haus- oder Wohnungsbesitz glaubhaft gemacht werden. Auch eine Passkopie des in Österreich lebenden Partners oder eine Meldebestätigung wird akzeptiert.

Hinsichtlich der Rückkehr bzw. Einreisebestimmungen in einen Nachbarstaat (CH, DE, FL) wenden Sie sich an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Darf ich als in Österreich wohnhafter meinen Lebenspartner in einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) besuchen?

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen in einen Nachbarstaat (CH, DE, FL) wenden Sie sich an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Die Rückreise nach Österreich ist unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis erlaubt. Dazu zählt auch der Besuch eines Lebenspartners in der Schweiz oder in Deutschland. Die Lebenspartnerschaft muss bei der Grenzkontrolle (Rückreise) glaubhaft gemacht werden. Der berücksichtigungswürdige Grund ist bei der Kontrolle glaubhaft zu machen. Beispielsweise durch

Vorlage einer Heiratsurkunde, einer Urkunde über die Verpartnerung oder eines Nachweises über einen gemeinsamen Haus- oder Wohnungsbesitz. Auch eine Passkopie des im Ausland lebenden Partners oder eine Bestätigung über dessen Wohnsitz wird akzeptiert.

Darf ich aus einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) kommend ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in Österreich mein Kind, das in Vorarlberg lebt, besuchen kommen?

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis ist eine Einreise nach Österreich erlaubt. Elternteile die in Deutschland oder in der Schweiz wohnhaft sind, dürfen Ihre Kinder, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nach Österreich besuchen kommen. Dies muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden bspw. Wohnsitzbestätigung des Kindes/der Kinder.

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen nach Deutschland oder in die Schweiz wenden Sie sich bitten an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Darf ich aus einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) kommend ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in Österreich mein Kind, das in Vorarlberg lebt, in einen Nachbarstaat (DE, CH, FL) holen?

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen nach Deutschland oder in die Schweiz wenden Sie sich bitten an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Die Einreise nach Österreich ist unter diesen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (Kontakt zum eigenen Kind) möglich. Dies muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden bspw. Wohnsitzbestätigung des Kindes/der Kinder.

Darf ich als in Österreich wohnhafter mein Kind das in einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) wohnhaft ist, besuchen oder zu mir nach Vorarlberg holen?

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen nach Deutschland oder in die Schweiz wenden Sie sich bitten an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Die Einreise nach Österreich ist unter diesen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (Kontakt zum eigenen Kind) möglich. Dies muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden bspw. Wohnsitzbestätigung des Kindes/der Kinder.

Darf ich aus einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) kommend mein Kind, das in einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) wohnhaft ist, zu dem anderen Elternteil nach Österreich bringen?

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis ist eine Einreise nach Österreich erlaubt. Elternteile die mit ihren Kindern in Deutschland oder in der Schweiz wohnhaft sind, dürfen Ihre Kinder, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nach Österreich bringen.

Hinsichtlich der Rückreise nach Deutschland oder in die Schweiz wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Darf ich aus einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) kommend für die Pflege Angehöriger im familiären Kreis nach Österreich einreisen?

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis ist eine Einreise nach Österreich erlaubt. Die Pflege Angehöriger im familiären Kreis stellt einen besonders berücksichtigungswürdigen Grund dar. Bei einer Kontrolle ist dies glaubhaft zu machen zB Wohnsitzbestätigung.

Hinsichtlich der Rückreise nach Deutschland oder in die Schweiz wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Darf ich als in Österreich wohnhafter für die Pflege Angehöriger im familiären Kreis in einen Nachbarstaat (DE, CH, FL) einreisen und dann wieder zurück nach Österreich einreisen?

Hinsichtlich der Einreise nach Deutschland oder in die Schweiz wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Die Einreise nach Österreich ist unter diesen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (Pflege Angehöriger im familiären Kreis) möglich. Bei einer Kontrolle ist dies glaubhaft zu machen zB Wohnsitzbestätigung der zu pflegenden Person.

Dürfen meine nahen Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister) die in einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) wohnhaft sind, mich in Österreich besuchen kommen?

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis ist eine Einreise nach Österreich erlaubt. Es dürfen daher nahe Verwandte nach Österreich einreisen, um mich zu besuchen. Die Vornahme von Einkäufen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in Österreich ist nicht erlaubt bzw. kein berücksichtigungswürdiger Grund im familiären Kreis. Der besonders berücksichtigungswürdige Grund im familiären Kreis muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden. Beispielsweise durch Vorlage einer Geburtsurkunde, Meldebestätigung des in Österreich lebenden Familienmitgliedes oder einer Passkopie erfolgen.

Hinsichtlich der Rückkehr bzw. Einreisebestimmungen in einen Nachbarstaat (CH, DE, FL) wenden Sie sich an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Darf ich meine nahen Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister) die in einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) wohnhaft sind, besuchen?

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen in einen Nachbarstaat (CH, DE, FL) wenden Sie sich an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis ist eine Rückreise nach Österreich erlaubt. Der besonders berücksichtigungswürdige Grund im familiären Kreis muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden. Beispielsweise durch Vorlage einer Geburtsurkunde, Meldebestätigung der im Nachbarstaat lebenden Familienmitgliedes oder einer Passkopie erfolgen.

Darf ich aus einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) kommend (ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in Österreich) zur Versorgung meines Pferdes von einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) nach Österreich einreisen?

Unter zwingenden Gründen der Tierversorgung ist eine Einreise im Einzelfall erlaubt. Dies muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden.

Hinsichtlich der Rückreise nach Deutschland oder in die Schweiz wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in diesen Ländern.

Darf ich als in Österreich wohnhafter zur Versorgung meines Pferdes, dass in einem Nachbarstaat (DE, CH, FL) eingestellt ist, über die Grenze fahren und danach wieder nach Österreich einreisen?

Hinsichtlich der Einreisebestimmungen nach Deutschland wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden in Deutschland.

Unter zwingenden Gründen der Tierversorgung ist eine Einreise im Einzelfall erlaubt. Sie dürfen daher wieder zurück nach Österreich einreisen. Dies muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden.

Darf ich als in Österreich wohnhafter zur Wahrnehmung eines Arzttermins in einen Nachbarstaat (DE, CH, FL) fahren?

Für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich ist die Wiedereinreise nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in einem Nachbarstaat zulässig. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.

Darf ich als nicht in Österreich wohnhafter zur Wahrnehmung eines Arzttermins nach Österreich fahren?

Österreichische Staatsbürgern sowie Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen, oder die über eine aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen ausgestellte Behandlungszusage einer österreichischen Krankenanstalt verfügen, ist es erlaubt nach Österreich einzureisen, wenn dies zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.

Darf ich als in Österreich wohnhafter an der Grenze etwas abholen, wenn das jemand für mich bereitstellt?

Sofern die örtliche Gegebenheit des Grenzüberganges dies ohne Grenzübertritt ermöglicht, ist dies zulässig. Allerdings sind die geltenden Bestimmungen über das Betreten öffentlicher Orte einzuhalten.

Darf ich als Taxilenker Personen über die Grenze nach Österreich befördern?

Der gewerbliche Personenverkehr ist nicht von den Grenzkontrollbestimmungen ausgenommen.

Darf ich als Landwirt meine landwirtschaftlichen Nutzflächen in einem Nachbarstaat (CH, DE, FL) bewirtschaften?

Landwirte haben sich hinsichtlich der Einreisebestimmungen in einen Nachbarstaat vorher an die zuständigen Behörden in diesen Ländern zu wenden. Die Einreise nach Österreich ist durch eine Ausnahmeregelung (als Pendler) grundsätzlich möglich.

Für die Grenzkontrolle ist es erforderlich bzw. empfiehlt es sich, von der Wohnsitzgemeinde des Landwirtes die Notwendigkeit des Grenzübertrittes zum Zwecke der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der jeweiligen Flächen (Grundstücke, Vorsäße, Alpen) bestätigen zu lassen.

Eine detaillierte Auflistung der einzelnen Grundstücksnummern und Katastralgemeinden ist hierbei nicht notwendig, es genügt die Angabe z.B. des Vorsäß- oder Alpnamens und der Liegenschaftsgemeinde.

Wir ersuchen die betroffenen Landwirte, sich dazu telefonisch bzw. per E-Mail mit ihrem Wohnsitzgemeindeamt in Verbindung zu setzen.

Darf ich als nicht in Österreich wohnhafter Jäger aus einem Nachbarstaat zum Zweck der Jagd und Tierversorgung im Rahmen meiner Jagdpacht einreisen?

Die in einem gültigen Jagdpachtvertrag genannten Personen dürfen im Rahmen des sogenannten „gewerblichen Verkehrs“ unter Vorlage einer Kopie des Jagdpachtvertrages, einer gültigen Jagdkarte und eines gültigen Reisedokuments am Grenzübergang einreisen.

Wer kann einen Neben- oder Hauptwohnsitz in Österreich anmelden?

Unabdingbare Voraussetzung für die Anmeldung eines Neben- oder Hauptwohnsitzes in Österreich ist die faktische Unterkunftsnahme im Inland. Eine Anmeldung im Vorhinein ist nicht zulässig.

Nach der Einreise nach Österreich aus einem Nachbarstaat müssen sie sich sofort in eine selbstüberwachte 14-tägige Heimquarantäne am neuen Wohnsitz verpflichten, es sei denn, sie hätten einen nicht mehr als vier Tage alten Test vorzuweisen, wonach sie auf SARS-CoV-2 negativ getestet sind. Wenn ein während der Heimquarantäne durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-Cov-2 negativ ist, kann die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne beendet werden.

Erhalten Personen die aus dem Ausland oder ausländischen Risikogebieten („Reiserückkehrer aus Risikogebieten“) nach Österreich zurückgekehrt sind einen Absonderungsbescheid?

Diese Personen erhalten laut Anordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz KEINEN Absonderungsbescheid, weil die Einreiseverordnung des Bundesministeriums (sofern sie keinen negativen COVID-19 Test vorweisen können) bereits die 14-tägige Heimquarantäne anordnet.

HINWEIS: Auf die Erlassung eines Absonderungsbescheides besteht laut Auskunft des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz KEIN Rechtsanspruch.